

§ 5

(1) Im Falle des § 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 ist die Bank oder der Auftraggeber befugt, sich aus den Gegenständen ohne gerichtliches Verfahren zu befriedigen.

(2) Zu diesem Zweck hat das Konkursgericht auf entsprechenden Antrag des Absonderungsberechtigten

- a) eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Absonderungsberechtigte die Gegenstände zu verwerten hat oder
- b) zu bestimmen, daß der Absonderungsberechtigte die Gegenstände zum Schätzungswert unter Anrechnung auf die Forderung übernimmt.

Übersteigt der Schätzungswert die Forderung, so ist der Unterschiedsbetrag an die Konkursmasse zu entrichten.

§ 6

Zur Anerkennung eines Absonderungsrechtes nach § 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 oder nach § 3 dieser Durchführungsbestimmung bedarf der Konkursverwalter nicht der Genehmigung eines Gläubigerausschusses.

§ 7

(1) Ist bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung bei der Eintragung einer der im § 1 bezeichneten Forderungen in die Tabelle (§ 145 der Konkursordnung) der Vorrang nicht festgestellt worden, so ist die Eintragung entsprechend zu berichtigen. Dies gilt auch dann, wenn ein der Verordnung vom 25. Oktober 1951 widersprechendes Urteil ergangen ist.

(2) Die Berichtigung erfolgt auf Antrag des Gläubigers durch das Gericht.

(3) Das Gericht kann die Berichtigung davon abhängig machen, daß bei den unter § 1 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 genannten Forderungen innerhalb einer vom Gericht zu setzenden Frist eine Bestätigung der übergeordneten Verwaltung beigebracht wird, daß der Gläubiger nach einem Finanzplan arbeitet oder mit dem Haushalt verbunden ist.

(4) Das Gericht hat den Konkursverwalter von den Berichtigungen in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Wird eine Eintragung nach § 7 Abs. 1 berichtet, nachdem bereits ein Teil der Masse an die Konkursgläubiger verteilt worden ist (§ 149 der Konkursordnung), so haben die Gläubiger die empfan-

genen Leistungen nur insoweit zurückzuzahlen, als die Verteilung nach Inkrafttreten der Verordnung vom 25. Oktober 1951 erfolgt ist.

§ 9

Ist ein Gegenstand, hinsichtlich dessen gemäß § 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 ein Absonderungsrecht besteht, bereits verwertet worden, so ist die Forderung des Absonderungsberechtigten in Höhe des durch die Verwertung erzielten Erlöses als Masseschuld zu berichtigen. Dies gilt auch dann, wenn ein der Verordnung vom 25. Oktober 1951 widersprechendes Urteil ergangen ist.

§ 10

Hat sich ein Prozeß durch den Erlaß der Verordnung vom 25. Oktober 1951 in der Hauptsache erledigt, so sind die Prozeßkosten durch Beschluß dem Konkursverwalter aufzulegen. Sie sind als Masseschulden zu berichtigen.

§ 11

Ist ein Zwangsvergleich vor Inkrafttreten der Verordnung vom 25. Oktober 1951 bestätigt worden, und ist diese Bestätigung rechtskräftig geworden, so findet auf die durch den Vergleich betroffenen Forderungen die Verordnung vom 25. Oktober 1951 keine Anwendung.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1952

Ministerium der Justiz
F e c h n e r
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über
Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen.

Vom 26. Mai 1952

Auf Grund § 6 der Verordnung vom 26. Juli 1951 über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen (GBl. S. 708) wird in Ergänzung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 27. November 1951 über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen (GBl. S. 1104) folgendes bestimmt:

§ 1

Differenzierung

(1) Der Abschlußtermin für die Differenzierung der Heime wird in Abänderung der Ersten Durch-

* 2. Durchfb. (GBl. 1051 S. 1180).